https://mail.gen-ethisches-netzwerk.de/node/4013

Gen-ethischer Informationsdienst

Gentechnik im Saatgut?

EU-Harmonisierung der Kontrollen auf GVO-Verunreinigungen

AutorIn
Stefanie Hunsdorfer



Die Gentechnikfreiheit von Saatgut beschäftigt die EU schon länger: hier eine Demonstration in Brüssel im April 2011. Foto: © cp

Die EU-Regeln zum Schutz gentechnikfreier Saatgutarbeit stehen unter Druck. Mit angeblich „technischen“ Argumenten wird versucht, Verschmutzungsgrenzwerte einzuführen. Eine neu eingerichtete Arbeitsgruppe könnte die Weichen dafür stellen.

Die europäische Saatgutindustrie möchte erreichen, dass Saatgut, das bis zu einem bestimmten Grad mit in der EU zum Anbau *zugelassenen* gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verunreinigt ist, nicht mehr wie bisher als ‚gentechnisch verändert‘ gekennzeichnet werden muss. Dazu fordert sie die Einführung von

Schwellenwerten. Darüber hinaus tritt sie für ein Ende der Nulltoleranz ein: Saatgut, das bis zu einem gewissen Grenzwert mit in der EU *nicht zugelassenen* GVO verunreinigt wäre, würde dann nicht mehr vom Markt genommen.

Die Folgen wären fatal. Denn auch Verunreinigungen, die von der Saatgutindustrie als geringfügige „Spuren“ bezeichnet werden1, haben auf dem Acker erhebliche Folgen: Wäre zum Beispiel eine Partie Rapssaatgut von zehn Tonnen zu 0,1 Prozent verunreinigt, könnte auf ungefähr 3.000 Hektar kontaminiertes Saatgut ausgesät werden. Auf jedem Hektar könnten dann durchschnittlich 500 Gentechnik-Pflanzen wachsen. Da Raps zirka fünfzig bis hundert Milliarden Pollen pro Hektar erzeugen kann, könnten ungefähr fünfzig bis hundert Millionen Gentechnik-Pollen auf jedem verunreinigten Hektar erzeugt werden.2 Würde eine solche Grundverschmutzung akzeptiert, könnte eine gentechnikfreie Erzeugung unserer Lebensmittel nicht aufrechterhalten werden. Zur Nullkommanull-Toleranz gibt es beim Saatgut keine Alternative.

Angeblich „technische“ Debatte

Für die Aufweichung der Schutzregeln führen Gentechnikbefürworter*innen an, dass die Ergebnisse von Laboruntersuchungen von Saatgutproben auf GVO bei Verunreinigungen im unteren Bereich nicht verlässlich seien.3 Daher sollten im Zuge einer Harmonisierung der Probenahme- und Analyseverfahren von Saatgut der EU-Mitgliedstaaten eine „technische Null“ und technische Schwellenwerte definiert werden, die dann – „technisch“ begründet – nicht mehr bei 0 liegen würden, sondern höher. Die Strategie, mit scheinbar technischen Argumenten die Nulltoleranz zu beenden, ist bereits erprobt: Im Bereich der Futtermittel wurde im Zuge einer Harmonisierung der amtlichen Verfahren zur Probenahme und Analyse bereits im Jahr 2011 die Nulltoleranz mit der Einführung einer technischen Null von 0,1 Prozent aufgehoben.4
Staaten mit starker Saatgut-Lobby wie Frankreich und die Niederlande hatten sich in EU-Ausschüssen seit Jahren dafür ausgesprochen, die bisher informell verlaufenden Bemühungen um eine Harmonisierung zu intensivieren. Im Herbst 2018 stimmte die EU-Kommission zu, eine formale Arbeitsgruppe einzurichten. Seit Januar 2019 kommen darin Vertreter*innen der EU-Staaten unter Vorsitz der Kommission zusammen. Was dort wann, von wem und wie diskutiert wird, ist für die Öffentlichkeit intransparent.5
Vorweg: Eine Harmonisierung ist nicht per se schlecht. Sie könnte auch zu einer effektiveren Umsetzung von Nulltoleranz und GVO-Kennzeichnungspflicht beitragen. Die Arbeitsgruppe diskutiert zum Beispiel regelmäßigere Leistungstests für amtliche Labore; oder einen möglichst frühen Zeitpunkt der Beprobung von Saatgut.6 Pannen wie im Spätsommer 2018 sollen sich nicht wiederholen: Damals wurde in Deutschland auf circa 2.150 Hektar aus Frankreich importiertes, mit GVO verunreinigtes Rapssaatgut ausgesät, da Monitoring -Ergebnisse der französischen Behörden erst lange nach Aussaat vorlagen.

Weichenstellung für ein Ende der Nulltoleranz?

Andere Punkte deuten jedoch darauf hin, dass die Arbeitsgruppe auch „technische Schwellenwerte“ oder eine „technische Null“ vorbereiten könnte – entgegen der Beteuerungen der EU-Kommission.7 Auffällig ist, dass im Kontext der Arbeitsgruppe Begriffe wie „gemeinsame Schwellenwerte“ fallen. Ein EU-Staat schlägt sogar vor, zu prüfen, ob Elemente der Verordnung zur Einführung einer „technischen Null“, mit der 2011 die Nulltoleranz für Futtermittel aufgehoben wurde, für den Bereich Saatgut übernommen werden könnten.8
Auch geht es in der Arbeitsgruppe um einen von der Forschungsstelle der EU-Kommission 2015 veröffentlichten Bericht des Netzwerks der Europäischen Gentechnik-Labore.9 Darin wird begrifflich irreführend von einer „Nachweisgrenze“ des Prüfplans gesprochen, die zum Beispiel bei 3.000-Korn-Proben bei 0,1 Prozent Verunreinigung in einer Gesamt-Saatgutpartie liegen solle. Dies ist im Interesse derer, die einen Schwellen- oder Grenzwert von 0,1 Prozent einführen möchten. Denn der Begriff Grenze suggeriert, dass eine Verunreinigung einer Saatgutpartie, die unter dieser liegt, mit einer 3.000-Korn-Probe nicht nachweisbar wäre. Das stimmt jedoch nicht: Ist eine Partie zum Beispiel zu 0,05 Prozent verunreinigt, kann dies aus statistischer Sicht dann immer noch mit circa 78 Prozent Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.10 Die Wahrscheinlichkeiten des Nachweises lassen sich zudem erhöhen, indem mehr Körner untersucht werden. Im Bericht wird dies aber gerade nicht nahe gelegt: Verunreinigungen unter 0,1 Prozent mit hoher

Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, sei sehr kostspielig. Die Arbeitsgruppe solle prüfen, ob der darin dargelegte Ansatz ein Ziel für eine weitere Annäherung der Saatgutüberwachung sein könne, so eine Option in einem Arbeitsdokument.11

Wird der Begriff Nachweisgrenze irreführend gebraucht, gerät zudem schnell in Vergessenheit: Bei Kulturarten wie Mais, Raps und Soja sind bei der klassischen Gentechnik tatsächliche Nachweisgrenzen, bis zu denen das Vorhandensein von GVO in einer Saatgutprobe im Labor nachgewiesen werden kann, von deutlich unter 0,1 Prozent machbar. Mit Sorgfalt und einem angemessenen Prüfplan kann hier jedes einzelne, möglicherweise in einer Probe enthaltene GVO-Korn nachgewiesen werden. Lautet das Testergebnis dann Gentechnik-„Fund“, so ist dies eine belastbare Aussage, dass die Gesamtpartie verunreinigt ist.12 Die Anwendung von Verschmutzungsgrenzwerten ist mit technischen Grenzen nicht zu rechtfertigen – sie entspringt wirtschaftlichen Interessen.

Welche politischen Ergebnisse sind im Kontext starker wirtschaftlicher Interessen von der Arbeitsgruppe zu erwarten? Auch wenn diese laut ihres Mandats ausdrücklich keine formale Harmonisierung im Sinne einer Gesetzesinitiative vorbereiten soll, sondern nur eine Annäherung der praktischen Kontrollverfahren. Der angestrebte „technische Konsens“ 13 könnte dennoch Weichen stellen für eine „technisch“ begründete Aufweichung von Nulltoleranz und Kennzeichnungspflicht, auch zu einem späteren Zeitpunkt. Die Saatgutindustrie macht jedenfalls weiter Druck.

- 1BDP (2010): Position. Umgang mit GVO-Spuren in Saatgut regeln.
- 2Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (2017): Gentechnikfreies Saatgut in der EU sichern: Schwellenwerte verhindern, Nulltoleranz respektieren. Hintergrundpapier der IG Saatgut. Online: www.ig-saatgut.de oder www.kurzlink.de/gid251_z [letzter Zugriff: 08.10.2019].
- 3Siehe Fußnote 1.
- 4Europäische Kommission (2011): Verordnung (EU) Nr. 619/2011 vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren (...). Siehe auch: Europäische Kommission (2011): Questions and answers on the low level presence (LLP) of GMOs in feed imports, MEMO/11/451, Brüssel, 24. Juni 2011.
- 5Europäische Kommission (2019): Antwort der Kommission auf eine Anfrage der IG Saatgut (2019/4260) vom 4. September 2019; darin Dokumente bis zum 22.07.19.
- 6Arbeitsdokument vom Treffen der AG, 6. Mai 2019, Punkte 2.2. („Testing of seed should be performed as early as possible in the growing cycle“) und 3.2. („A number of MS expressed the need for more PTs [proficiency tests – Anm. d. Verf.] on seed testing for GM presence”).
- 7Europäische Kommission (2019): Antwort von EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis auf eine Anfrage von MEP Martin Häusling (E-001941/2019) vom 18.06.19.
- 8Präsentation vom Treffen der AG, 31. Januar 2019, Folien 18 („One MS suggested it may be appropriate to consider to what extent the elements in the recitals of the EU Regulation 619/2011 (the so-called LLP Feed Regulation) to define a minimum required performance limit (MRPL) could be taken over in the case of seeds”) und 19 („It is necessary to define minimum requirements as common thresholds and testing plans.”).
- 9JRC Technical Reports (2015): European Network of GMO Laboratories. Working Group „Seed Testing“ (WG-ST), Working Group Report.
- 10Michael Kruse (2007): Gutachterliche Stellungnahme zur Gestaltung von Probenahmeplänen für einen Saatgutschwellenwert für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) von 0,1 Prozent, S. 24.
- 11Siehe Fußnote 6, Punkt 1.2.: „The ENGL seed testing report explores the limit of detection of the sampling plans. WG to explore if this approach could be goal for further convergence.”
- 12Siehe Fußnote 2.
- 13Siehe Fußnote 8, Folien 7 („Such work would not lead to a legislative measure“, „Align control practices in agreement with MSs”) und 9 („WG to find technical consensus”).

Informationen zur Veröffentlichung

Erschienen in:
GID Ausgabe 251 vom November 2019
Seite 14 - 15